

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1937	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 37	Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	669
29. 6. 37	Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung	690

Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 29. Juni 1937.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

Zu § 2

1. Oberste Behörde im Sinne des Absatzes 4 ist im Reich und in den Ländern die oberste Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, z. B. der zuständige Reichs- oder Landesminister oder die Chefs der sonstigen obersten Reichsbehörden; einen Anhalt für die Zugehörigkeit ergeben in der Regel die staatlichen Haushaltspläne.

2. Bei einem Ruhestandsbeamten oder bei Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war. Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Behörde als oberste Dienstbehörde des Ruhestandsbeamten gelten soll, wenn dies bei Aufhebung oder Umbildung von Behörden nicht bestimmt ist.

Zu § 3

1. Meldet der Beamte gemäß § 42 Abs. 2 dienstliche Vorgänge, die der NSDAP. schaden könnten, dem Führer und Reichskanzler oder unmittelbar seiner obersten Reichsbehörde, so hat er dadurch die Anzeigepflicht gegenüber seinem Dienstvorgesetzten erfüllt.

2. Der Dienstvorgesetzte hat die Meldung des Beamten über Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der NSDAP. gefährden könnten, auf dem Dienstwege der obersten Dienstbehörde oder der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die oberste Dienstbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde legt die Meldung, wenn sie die NSDAP. betrifft, dem Stellvertreter des Führers vor. Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keinen Dienst-

vorgesetzten haben, legen ihre Meldung der Aufsichtsbehörde vor, die sie an die oberste Aufsichtsbehörde weiterzugeben hat.

3. Der Beamte und der Dienstvorgesetzte sind darüber hinaus verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge, z. B. bei hoch- oder landesverräterischen Anschlägen, alle Schritte zu tun, die nach Lage des Falles notwendig sind, um eine dem Bestand des Reichs oder der NSDAP. drohende Gefahr abzuwenden; sie haben in solchen Fällen insbesondere der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

4. Die Pflicht zur Meldung an den Dienstvorgesetzten nach Abs. 2 Satz 2 schließt nicht aus, daß der Beamte außerdienstliche Vorgänge und solche dienstlichen Vorgänge, die weder der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegen noch nach § 42 Abs. 2 zu behandeln sind, auch zur Kenntnis von Dienststellen der NSDAP. bringt. Für Wehrmachtbeamte gelten die Bestimmungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht.

Zu § 4

1. Der Treueid ist durch den Dienstvorgesetzten oder einen hiermit von ihm beauftragten Beamten abzunehmen. Gesehliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen, z. B. § 46 der Deutschen Gemeindeordnung, bleiben unberührt. Vor der Leistung des Eides ist der zu Vereidigende mit dem Inhalt des Eides bekanntzumachen und in angemessener Weise auf seine Bedeutung hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei ihrer Behinderung die linke erheben. Über die

Formblatt 1
(S. 685)

Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat (Formblatt 1). Die Verhandlung ist von dem Beamten, der den Eid geleistet hat, sowie von dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

2. Mitglieder einer Religionsgesellschaft, denen ein Gesetz gestattet, bei Leistung des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, haben durch Bescheinigung der Religionsgesellschaft nachzuweisen, daß sie Mitglied einer solchen Gesellschaft sind.

3. Ein ehemaliger Beamter ist bei seiner Wiederernennung zum Beamten erneut zu vereidigen. Dies gilt auch, wenn ein mittelbarer Reichsbeamter auf Zeit in ein neues Beamtenverhältnis zu einem anderen unmittelbaren Dienstherrn tritt. Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Beamtengruppen, bei denen es üblich ist, daß einzelne Personen wiederholt für kurze Zeit in das Beamtenverhältnis berufen werden, bestimmen, daß von einer erneuten Vereidigung abzusehen ist. In diesen Fällen ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß der früher geleistete Treueid ihn auch für sein neues Amt bindet.

Zu § 5

Der Beamte ist verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die Tatbestände, die ihm bei der Vornahme von Amtshandlungen Beschränkungen auferlegen, zu melden.

Zu § 6

Der Beamte ist in der Regel zu hören, bevor ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte untersagt wird.

Zu § 7

Beruft sich ein Beamter, der Mitglied der NSDAP. ist, gegenüber einer Anordnung des Vorgesetzten auf gegenteilige Anordnungen von Parteistellen, so hat der Vorgesetzte besonders sorgfältig zu prüfen, in welcher Weise die Belange des Staates sich mit denen der Partei in Einklang bringen lassen. In Zweifelsfällen hat er zu versuchen, Unstimmigkeiten durch eine Aussprache mit der Parteistelle auszuräumen. Führt die Aussprache nicht zum Ziel, so hat er seinem Dienstvorgesetzten zu berichten. Für den Beamten bleibt bis zur Entscheidung die Anordnung des Vorgesetzten bindend.

Zu § 8

1. Soll ein Beamter durch eine Behörde oder ein Gericht vernommen werden, so ist die Genehmigung von der vernehmenden Stelle unter Bezeichnung der

Fragen, auf die sich die Vernehmung erstrecken soll, einzuholen, soweit sie nicht schon durch den Beamten beigebracht ist. Der Beamte ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob er die Aussage zu verweigern hat, bis die Genehmigung zur Aussage erteilt ist; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Dienstvorgesetzten einzuholen.

2. Für Aussagen vor Parteigerichten und Parteidienststellen gilt § 8 Abs. 2 ebenfalls; auch für sie ist § 9 anzuwenden.

Zu § 13

1. Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht dann, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung durch Gesetz oder allgemeine Bestimmung mit dem Inhaber eines bestimmten Amtes verbunden ist oder wenn sie dem Beamten übertragen sind, weil er Inhaber des Hauptamtes war. Der Verlust des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung tritt in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1. Juli 1937 geendet hat, spätestens mit Ende September 1937 ein.

2. Die Weiterdauer dieser Nebenämter und Nebenbeschäftigungen kann nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses bestimmt werden. Frühere Zusagen oder Vereinbarungen sind wirkungslos. Die Beendigung tritt in allen ihren rechtlichen Wirkungen ein. Der Beamte scheidet aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und aus ähnlichen Stellen ohne weiteres aus. Der Dienstvorgesetzte hat die Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Nebentätigkeit den beteiligten Stellen unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 17

1. Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig bei dem Dienstvorgesetzten zu beantragen und dafür zu sorgen, daß ihm Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn dienstliche Rücksichten dies fordern.

2. Bleibt der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat er die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. Auf Anfordern des Dienstvorgesetzten hat er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längerer Dauer der Krankheit ist die Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung auf jedesmaliges Verlangen des Dienstvorgesetzten zu wiederholen. Der Beamte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstvorgesetzten von einem beamteten Arzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle.

3. Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt der Dienstvorgesetzte, wenn die oberste Dienstbehörde nicht etwas anderes bestimmt. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, wenn der Dienstvorgesetzte es nicht ausnahmsweise erläßt. Der Dienstvorgesetzte bestimmt, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

4. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

5. Die Dienstbezüge, deren Verlust der Dienstvorgesetzte bei schuldhaftem Fernbleiben des Beamten vom Dienst festgestellt hat, sind für den Fall der Anrufung der Dienststrafkammer bis zu deren Entscheidung (§§ 105, 106 RDStD) einzubehalten.

6. Über den Erholungsurlaub hinaus kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen (Familienereignisse u. dgl.) den erforderlichen Urlaub gewähren. Die Dienstbezüge werden in diesen Fällen nicht gekürzt.

7. Eine Beurlaubung aus dem Hauptamt auf mehr als sechs Monate ist nicht statthaft, auch nicht für einen Urlaub zwecks Übertritts zu einer anderen Verwaltung oder in einen anderen Beruf. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen bewilligen. Satz 1 gilt nicht bei Beurlaubungen für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände und bei Beurlaubungen der unbesoldeten Beamten und der Ehrenbeamten.

8. Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, wird, abgesehen von Nr. 6, nur unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Ausnahmen von dieser Regelung gewähren; Ausnahmen für einen mittelbaren Reichsbeamten bedürfen der Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Vorschriften gelten nicht für Urlaub, der auf allgemeine Anordnung der Reichsregierung für bestimmte Zwecke erteilt wird.

9. Eine Verwendung bei einer anderen öffentlichen Verwaltung oder bei einem anderen öffentlichen Dienstherren auf Grund einer Abordnung ist nicht Urlaub im Sinne des § 17.

Zu den §§ 18, 19

Der Beamte kann zum Zwecke der von ihm für erforderlich gehaltenen persönlichen Berichterstattung bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten seinen Wohnort ohne Erlaubnis verlassen.

Zu § 20

Solange der Führer und Reichskanzler keine neuen Bestimmungen über Uniform und Amtstracht der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Zu § 21

1. Die Vorschrift, nach der das Aufrücken in Dienstaltersstufen versagt werden kann, soll nicht auf Beamte angewendet werden, die infolge Kriegsdienstbeschädigung, Dienstbeschädigung, Beschädigung im Dienst der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, vorübergehender Krankheit oder wegen geminderter Leistungsfähigkeit in den letzten Dienstjahren vor Erreichung der Altersgrenze in ihren Leistungen nachlassen.

2. Bevor dem Beamten das Aufrücken versagt wird, soll ihm unter Verwarnung eine angemessene Frist gesetzt werden, in der er seine Leistungen verbessern kann. Die Versagung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Wird die Entscheidung nicht von der obersten Dienstbehörde getroffen, so ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß er die Entscheidung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten anrufen kann.

3. Für Beamte auf Widerruf, die sich nicht in einer Planstelle befinden, bleibt Nr. 78 der Reichsbesoldungsvorschriften unberührt.

Zu § 22

1. Staatsfeindlich ist eine Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt ist, den Bestand und die Sicherheit des Staates oder der den Staat tragenden NSDAP. zu untergraben oder zu gefährden.

2. Bei Beamten, die Politische Leiter sind, gilt ein Verhalten im Rahmen ihrer parteiamtlichen Tätigkeit nicht als außerdienstliches Verhalten, das der Beurteilung der Dienstvorgesetzten unterliegt. Wenn der Dienstvorgesetzte glaubt, Fälle dieser Art als Verstoß gegen die Beamtenpflichten behandeln zu müssen, so hat er an seine oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde zu berichten. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, ob das Verhalten des Beamten in diesem Falle als Dienstvergehen zu verfolgen ist.

Zu § 23

1. Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt, die den Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichten und die vor dem 1. Juli 1937 begangen sind, bestimmen sich nach dem bisherigen Recht. Die oberste Dienstbehörde kann bei solchen Schadensfällen § 23 Abs. 2 anwenden, wenn der Anspruch gegen den Beamten nicht rechtshängig geworden ist und die Forderung auf Ersatz eine Härte für den Beamten bedeuten würde.

2. Ansprüche nach § 23 Abs. 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Ansprüche nach § 23 Abs. 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Zu § 24

Die Ernennung wird, wenn nicht bei Aushändigung der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

Zu § 25

1. Wegen der Begriffe deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) sowie Mischling ersten und zweiten Grades wird auf die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) und auf den Runderlaß vom 26. November 1935 (Ministerialbl. für die Preussische Innere Verwaltung S. 1429) hingewiesen.

2. Wer als Beamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte deutschblütig sind; er hat einen Fragebogen nach Formblatt 2 und, wenn er verheiratet ist, eine Anzeige nach Formblatt 3 auszufüllen. Der Beamte, der eine Ehe eingehen will, hat vor der Eheschließung nachzuweisen, daß sein künftiger Ehegatte deutschblütig ist. Bei der Anzeige ist Formblatt 3 auszufüllen.

3. Für den Nachweis der Abstammung genügt im allgemeinen die Vorlegung der Geburtsurkunden des Beamtenanwärters, seines Ehegatten oder des künftigen Ehegatten des Beamten sowie der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern. Bei Ehrenbeamten kann von der Vorlage der Geburtsurkunden der Eltern und Großeltern abgesehen werden, wenn keine Be-

denken gegen die Annahme bestehen, daß sie deutschblütig sind. An Stelle der Urkunden kann auch der Ahnenpaß vorgelegt werden.

4. Ist der Erzeuger eines unehelichen Kindes unbekannt, geben insbesondere standesamtliche Eintragungen, Gerichtsakten usw. keinen Aufschluß über ihn, so gilt ein von einer deutschblütigen Mutter geborenes Kind bis zum Beweise des Gegenteils als deutschblütig, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

5. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob der Abstammungsnachweis erbracht ist. Geben bestimmte Anhaltspunkte Anlaß zu Zweifeln, ob der Beamtenanwärter, sein Ehegatte oder der künftige Ehegatte des Beamten deutschblütig ist, so hat der Dienstvorgesetzte einen Abstammungsbescheid der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen.

6. Schließt ein Beamter die Ehe, bevor der Dienstvorgesetzte entschieden hat, daß gegen die Eheschließung nach § 25 Abs. 2 nichts einzuwenden sei, so macht er sich einer Pflichtverletzung schuldig. Außerdem findet § 59 Abs. 1 Satz 2 auf ihn keine Anwendung.

Zu § 26

1. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief genügt es für die Ernennung, daß der Beamte das vorläufige Reichsbürgerrecht besitzt oder daß keine Tatbestände vorliegen, die den Anwärter von dem Erwerb des vorläufigen Reichsbürgerrechts ausgeschlossen hätten, wenn er am 30. September 1935 das zwanzigste Lebensjahr vollendet hätte; als solcher Tatbestand gilt nicht der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit am 30. September 1935, wenn nachträglich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden ist.

2. Die Feststellung, ob der Beamtenanwärter die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt, ist nach Anhörung der durch Anordnung des Stellvertreters des Führers mit der Ausstellung von politischen Begutachtungen beauftragten Hoheitsträger der NSDAP. zu treffen. Glaubt der Dienstvorgesetzte, dem Urteil des Hoheitsträgers nicht folgen zu können, so hat er der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstwege zu berichten; diese entscheidet unter Beteiligung des Stellvertreters des Führers.

3. Erhält ein Beamter, der Amtsträger der NSDAP. ist, von einer hierzu befugten Parteidienststelle den Auftrag, sich über die politische Einstellung eines Beamten zu äußern, so ist er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit insoweit zu befreien, als nicht dringende staatliche Belange ent-

Formblatt 2
(S. 685)

Formblatt 3
(S. 685)

gegenstehen. Erscheint es ihm erforderlich, oder wird er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht befreit, so kann er den Antrag auf Befreiung unmittelbar bei dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten stellen.

Zu § 27

1. Vor der Berufung zum Beamten ist zu prüfen, ob der Anwärter gesund ist, sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und guten Leumund hat. Ferner ist ein Auszug aus dem Strafregister einzufordern; kann die dafür zuständige Stelle nach den geltenden Bestimmungen Auskunft aus dem Strafregister nicht verlangen, so fordert die auskunftsberechtigte vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde den Strafregisterauszug an.

2. Bei Versetzungen — auch zu einem anderen Dienstherrn — und bei Beförderungen brauchen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht erneut ausgesprochen zu werden.

Zu § 28

1. Die Urkunde mit den Worten „auf Lebenszeit“ stellt, sofern diese Worte nicht schon in der Ernennungsurkunde enthalten sind, die oberste Dienstbehörde oder die ihr nachgeordnete, zur Ernennung des Beamten ermächtigte Dienststelle aus. Ist der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, so braucht dies bei Versetzungen und Beförderungen nicht erneut ausgesprochen zu werden.

2. Als Voraussetzung für die Anstellung auf Lebenszeit tritt an Stelle der Prüfungen bei auf Probe angestellten Versorgungsanwärtern die Bestätigung in ihrer Stelle (§ 50 der Anstellungsgrundsätze).

3. Die Frist von fünf Jahren für die Führung des Amtes bis zur Anstellung auf Lebenszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem dem Beamten unter Berufung in das Beamtenverhältnis das Amt übertragen ist. Hat der in das Beamtenverhältnis Berufene bereits unmittelbar vor seiner Berufung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift das Amt geführt, so beginnt die fünfjährige Frist mit der tatsächlichen Führung des Amtes. Die Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß ihm in seiner Laufbahn ein anderes Amt übertragen wird.

Zu § 30

1. § 30 enthält keine zeitliche Beschränkung für die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit, sondern bringt die Verpflichtung, den darin bezeichneten Beamten spätestens nach sechs Jahren auf Lebenszeit anzustellen.

2. Die Frist von sechs Jahren beginnt mit der ersten Einweisung in eine Planstelle. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Beamte schon vor dem 1. Juli 1937 in die Planstelle eingewiesen ist. Die in Planstellen bei verschiedenen Behörden verbrachte Dienstzeit ist zusammenzurechnen.

3. Bei Beamten auf Widerruf des unteren Dienstes, die ohne Vorbereitungsdienst und Prüfung unmittelbar in Planstellen auf Probe angestellt werden (§ 47 der Anstellungsgrundsätze), soll die Bewährungsfrist höchstens betragen

- a) für Inhaber des Zivildienst- oder des Polizeiversorgungsscheins mit achtjähriger oder längerer Militär- oder Polizeidienstzeit zwei Jahre,
- b) für Inhaber des Zivildienst- oder des Polizeiversorgungsscheins mit geringerer als achtjähriger Militär- oder Polizeidienstzeit drei Jahre,
- c) für Inhaber des Anstellungs- oder des Beamten-scheins und für Zivilanwärter fünf Jahre.

Zu § 33

An die Stelle des im Abs. 2 genannten Reichsministers tritt der Preussische Ministerpräsident für Beamte der zu seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe und der Preussische Finanzminister für Beamte der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe.

Zu § 35

1. Die Laufbahnen der Beamten gliedern sich in vier Laufbahngruppen, und zwar:

Nr.	Laufbahngruppe Bezeichnung	umfassend die Beamten, die nach den bestehenden Grundsätzen in der Regel zuerst angestellt werden in einer Planstelle der Reichsbefoldungsgruppen
I	des unteren Dienstes	A 12 bis A 9 einschließlich
II	des einfachen mittleren Dienstes	A 8 bis A 4d einschließlich
III	des gehobenen mittleren Dienstes	A 4c 2 bis A 3 einschließlich
IV	des höheren Dienstes	A 2c 2

Im Zweifel entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen darüber, welcher der vor genannten Laufbahngruppen ein Beamter angehört. Eine Laufbahn ist einer anderen gleichwertig, wenn sie derselben Laufbahngruppe angehört.

2. Die Versetzung wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Ist ein Zeitpunkt nicht angegeben, so wird sie mit dem Tage wirksam, an dem sie dem Beamten mitgeteilt ist. Einer Entlassungsurkunde bedarf es nicht. Die Versetzung ist von der Stelle auszusprechen, in deren Geschäftsbereich der Beamte versetzt werden soll.

3. Abs. 1 Satz 1 gestattet in Verbindung mit § 166, Beamte des Reichs und der Länder untereinander, jedoch nicht in den Dienst einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu versetzen. Abs. 2 ermöglicht, mittelbare Reichsbeamte auf Lebenszeit, die nicht Beamte der Länder sind, untereinander, jedoch nicht in den Dienst des Reichs oder der Länder zu versetzen. Zu Abs. 2 gilt das zu § 33 Bestimmte.

4. Soll ein Beamter aus Gründen versetzt werden, die mit seiner Tätigkeit für die NSDAP., ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände zusammenhängen, so soll dies nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers geschehen.

5. Als Ortsgruppenleiter im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Stützpunktleiter der NSDAP.

Zu § 37

1. Solange der Führer und Reichskanzler keine neuen Bestimmungen über die Amtsbezeichnung der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Der Beamte darf nur solche Titel führen, die staatlich verliehen sind. Staatlich verliehene Titel sind auch die bisher in einzelnen Ländern verliehenen über die Besoldungsgruppe hinausgehenden Amtsbezeichnungen. Bezeichnungen, die weder Titel sind noch eine Berufsbezeichnung bedeuten, sondern lediglich die Zugehörigkeit zu Vereinigungen oder bestimmte Leistungen bezeichnen (z. B. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Verwaltungsakademie-Diplomhaber u. dgl.), darf der Beamte außerhalb des Dienstes seiner Amtsbezeichnung zusetzen; im Dienst sind solche Bezeichnungen nicht erlaubt.

3. Die in besonderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. im § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, im Artikel 1 der Personalabbauverordnung und den entsprechenden Vorschriften der Länderrechte vorgesehene Regelung, daß der Beamte auch nach Übertritt in ein anderes Amt seine bisherige Amtsbezeichnung weiterführt, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die auf Grund des § 23 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Be-

soldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 vor dem 1. Juli 1937 in ein anderes Amt übergetretenen Beamten.

4. Die Vorschrift, nach der die im Abs. 2 bezeichneten Beamten sowie Warte- und Ruhestandsbeamte eine geänderte Amtsbezeichnung führen dürfen, bezieht sich nur auf Änderungen, die nach dem 1. Juli 1937 erfolgen. Darüber hinaus wird diesen Beamten, soweit es sich nicht um Ruhestandsbeamte mit verkürztem gesetzlichem Ruhegehalt handelt, gestattet, die nach dem 30. Januar 1933 geänderten Amtsbezeichnungen zu führen. Die das Ruhegehalt regelnden Behörden dürfen die Amtsbezeichnung anwenden, die dem Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand zustand.

5. Die vor dem 1. Juli 1937 auf ihren Antrag entlassenen Beamten mit Ausnahme der Gruppen von Ehrenbeamten, für die bisher eine andere Regelung galt, können die ihnen bei der Entlassung zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. führen, wenn sie sie nicht auf Grund eines Urteils eines Gerichts oder Dienststrafgerichts verloren haben oder wenn sie nicht auf ihren unter Verzicht auf die Amtsbezeichnung oder den Titel gestellten Antrag entlassen sind. § 37 Abs. 4 gilt auch für sie.

6. Der Reichsminister der Justiz kann früheren, in eine andere Laufbahngruppe übergetretenen Gerichtsassessoren, wenn sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen sind, im Einvernehmen mit der letzten obersten Dienstbehörde des Entlassenen erlauben, die Amtsbezeichnung Gerichtsassessor a. D. zu führen.

Zu § 38

1. Dienstbezüge sind Geldbezüge, auf deren Gewährung der Beamte einen Rechtsanspruch hat, insbesondere solche, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung, Satzung usw.) vorgeschrieben sind, dagegen nicht geldliche Leistungen, die auf Kannvorschriften beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse u. dgl.).

2. Wegen der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge ist § 39 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung nach § 50 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 mit zugehöriger Nr. 116a der Besoldungsvorschriften (Reichsbesoldungsbl. 1935 S. 21) auf alle Beamten anzuwenden.

3. Werden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausbezahlt, so besteht gegen die Zahlungspflichtigen kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens.

Zu § 42

An die Stelle der im Abs. 2 genannten obersten Reichsbehörde tritt der Preussische Ministerpräsident für Beamte der zu seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe und der Preussische Finanzminister für Beamte der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe.

Zu § 43

Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 bleibt mit Ausnahme seines § 23 Abs. 2 in Geltung. Für die Rechtsverhältnisse der im § 24 dieses Gesetzes bezeichneten Beamten gelten vom 1. Juli 1937 ab die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes.

Zu § 44

Bis zum 1. Juli 1942 können in Preußen auch die Vizepräsidenten bei den Oberpräsidien, die Regierungsvizepräsidenten und der Polizeivizepräsident in Berlin, in den anderen Ländern auch die den Regierungsvizepräsidenten entsprechenden Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung jederzeit in den Wartestand versetzt werden.

Zu § 45

Ist der Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand in der Urkunde nicht bestimmt, beginnt der Wartestand mit der Zustellung der Urkunde.

Zu § 46

1. Für den Verlust der Nebenämter und Nebenbeschäftigungen bei Versetzung in den Wartestand gilt das zu § 13 Bestimmte sinngemäß.

2. Letzter Dienstvorgesetzter des Wartestandsbeamten ist der im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand zuständige Dienstvorgesetzte.

3. Zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmte Einkünfte sind Geldbezüge, die den Inhabern bestimmter Ämter zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands (Repräsentation) gewährt werden. Auslagen für die mit dem Amt verbundenen sächlichen Bedürfnisse sind keine Dienstaufwandskosten.

Zu § 47

1. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn“ vergleiche das zu § 35 Bestimmte.

2. Bei etwaigem Bedarf haben die obersten Dienstbehörden, wenn nicht nach ihrem Ermessen zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, solche Beamten der eigenen oder einer fremden Verwaltung heranzuziehen, die in den Wartestand versetzt werden sollen

oder schon versetzt sind und deren weitere Verwendung wegen des Wertes ihrer Leistungen im staatlichen Interesse gelegen ist.

3. Die Erstattung des Unterschieds zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen kann der neue Dienstherr von dem früheren Dienstherrn nur für die nach dem 1. Juli 1937 in ein Amt einberufenen Wartestandsbeamten fordern.

Zu § 48

Als voll verwendet gilt ein Wartestandsbeamter nur dann, wenn er von der Dienstbehörde bei der Einberufung eine dahingehende Mitteilung erhalten hat.

Zu § 51

Reichsbürgerrecht im Sinne der §§ 51, 132 Abs. 2, § 133 Abs. 1 Nr. 4 ist nur das endgültige Reichsbürgerrecht, nicht das vorläufige Reichsbürgerrecht nach §§ 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

Zu § 53

1. Ist wegen mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten auf eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer erkannt, so treten die gleichen Folgen ein. Ist wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so gelten nur die für Vorsatz erkannten Einsatzstrafen. Mit der Rechtskraft des Urteils enden auch alle dem Beamten übertragenen Nebenämter.

2. § 53 gilt auch für Ehrenbeamte.

Zu § 55

1. Als Bezüge, die der Beamte nach § 55 Abs. 1 nachträglich zu erhalten hat, gelten nur die Bezüge des Hauptamts ohne Dienstaufwandskosten.

2. Als Arbeitseinkommen, das sich der Beamte nach § 55 Abs. 7 anrechnen lassen muß, gilt alles Einkommen, das nach den Steuergesetzen als Arbeitseinkommen zu behandeln ist.

Zu § 56

Der Dienstvorgesetzte soll das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, den Tag des Ausscheidens und die Gründe dafür dem Beamten schriftlich bekannt geben (§ 163).

Zu § 59

§ 59 bezieht sich auch auf die Fälle, in denen bei der Prüfung nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder nach § 1a des Reichsbeamtengesetzes angenommen worden ist, daß der Beamte oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

Zu § 60

1. Dem Verlangen eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf nach Entlassung braucht nicht entsprochen zu werden, wenn er die Verpflichtung übernommen hat, eine bestimmte Zeit im Dienst zu bleiben.

2. Für die Dauer des Aufbaus der Wehrmacht braucht Anträgen von Beamten der Wehrmacht auf Entlassung nicht entsprochen zu werden.

3. Ein im Dienst des Reichs oder eines Landes stehender Beamter darf zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer anderen Verwaltung nur nach Einvernehmen der beiden Verwaltungen übertreten.

Zu § 61

Von der Entlassung von Postagenten, Poststelleninhabern und Inhabern von Post- und Telegraphenhilfsstellen bei Erreichung der Altersgrenze kann bis zum 1. Juli 1942 abgesehen werden.

Zu § 62

1. Wenn der Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Mitteilung wirksam wird, so erhält der Beamte die vollen Dienstbezüge bis Ende des Monats, in dem dieser Zeitpunkt liegt.

2. Das Übergangsgeld ist von der Behörde festzusetzen, die die Dienstbezüge festsetzt. Es ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen und bei dem Haushaltsstittel zu buchen, aus dem das Dienstentkommen gezahlt wurde.

3. Zu den Dienstbezügen, nach denen das Übergangsgeld zu berechnen ist, rechnen nicht Dienstaufwandskosten, Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher, Kleidergeld und dergleichen.

4. Wird das Beamtenverhältnis durch Dienst bei der Wehrmacht oder durch Kriegsdienst unterbrochen, so ist diese Zeit bei der Berechnung des Übergangsgeldes zu berücksichtigen.

5. Erhält der durch Widerruf Entlassene als Versorgungsanwärter Übergangsbezüge, so steht dies im Sinne des § 62 Abs. 3 Nr. 2 dem Bestehenbleiben eines hauptberuflichen Beamtenverhältnisses gleich.

Zu § 63

1. Von der Entlassung verheirateter weiblicher Postagenten, Poststelleninhaber und Inhaber von Post- und Telegraphenhilfsstellen kann bis auf weiteres abgesehen werden.

2. Fällt die dauernde wirtschaftliche Versorgung nachträglich weg, und beantragt der ausgeschiedene weibliche Beamte aus diesem Grunde seine Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst, so soll der Antrag nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Zu § 64

Die Abfindungssumme ist von der Behörde festzusetzen, die für die Festsetzung des Ruhegehalts (§ 126) zuständig wäre. Die Abfindungssumme ist beim Ausscheiden in einer Summe fällig. Sie ist einkommensteuerfrei.

Zu § 65

Als Dienstzeit gilt auch die Wartestandszeit und bei Lehrerinnen die an staatlich anerkannten Privatschulen verbrachte Dienstzeit. Eine Privatschule gilt dann als staatlich anerkannt, wenn sie in allen wesentlichen Beziehungen ähnlich den Landes- und Gemeindeschulanstalten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, eingerichtet ist. Das Übergangsgeld nach § 62 und das Übergangsgeld für Angestellte sind keine Abfindung im Sinne des § 65.

Zu § 66

Für die Mitteilung der schriftlichen Verfügung über die Entlassung gilt § 163.

Zu § 68

1. Die in § 68 Abs. 1 Satz 1, § 172 vorgesehenen und die auf Grund des § 68 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Altersgrenzen sind auch maßgeblich für die Anwendung des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

2. Beamte, die bis Ende August 1937 die Altersgrenze erreichen, treten erst mit Ende September 1937 in den Ruhestand, soweit sie nicht nach bisherigem Recht zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand zu treten haben.

3. Für eine vor dem 1. Juli 1937 beschlossene Verlängerung der Altersgrenze bedarf es keines erneuten Beschlusses.

Zu § 71

Der Dienstvorgesetzte veranlaßt die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen und legt sie mit einer Äußerung des Beamten der obersten Dienstbehörde vor. Hält diese nach den Ermittlungen den Verdacht eines Tatbestandes nach § 71 Abs. 1 für gegeben, so leitet sie das Untersuchungsverfahren ein und ernennt den Untersuchungsführer. Für das Verfahren gelten die §§ 45, 46, 47, 51 der Reichsdienststrafordnung sinngemäß. Eidliche Zeugenvernehmungen in einem vorangegangenen Strafverfahren oder Dienststrafverfahren können verwertet werden. Bei Austritt oder Ausschluss eines Beamten aus der NSDAP. ist ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, wenn der Stellvertreter des Führers dies beantragt. Die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde teilt dem Stellvertreter des Führers den Ausgang des Verfahrens mit.

Zu § 73

1. Die Fristen des Absatzes 1 beginnen mit dem 1. Juli 1937.

2. Der Zeitraum von mehr als drei Monaten ist auch dann erfüllt, wenn der Beamte innerhalb von sechs Monaten mit Unterbrechungen mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat.

3. Hat ein Dienstvorgesetzter die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung angeordnet, so trägt die Dienststelle die dadurch entstandenen Kosten.

Zu § 75

Verfahren auf zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, die am 1. Juli 1937 noch nicht beendet sind, sind unter Berücksichtigung der bisherigen Feststellungen nach neuem Recht durchzuführen. An die Stelle des Rekurses oder eines anderen Rechtsmittels tritt die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 75 Abs. 4 Satz 4.

Zu § 77

1. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn“ vergleiche das zu § 35 Bestimmte.

2. Kommt ein Beamter seiner Verpflichtung nach § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 2 nicht nach, so ist die vorgeschriebene Feststellung unverzüglich zu treffen.

3. Ein Beamter, dem vor dem 1. Juli 1937 ein Amt einer nicht gleichwertigen Laufbahn übertragen worden ist, tritt aus seinem bisherigen Amt spätestens mit Ende Juli 1937 in den Ruhestand.

Zu § 80

1. Abs. 2 gilt nicht für Beförderungen, die bereits vor dem 1. Juli 1937 ausgesprochen worden sind.

2. (1) Eingangsstelle einer Laufbahn (Abs. 2) ist deren niedrigste Planstelle, d. h. die Planstelle, in der ein Beamter der betreffenden Laufbahn nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt wird. Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Nr. 1 Bestimmte) angehört hat, ist die Eingangsstelle der Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalls befindet.

(2) Die Dienstbezüge nach einer für die Laufbahn eines Beamten nicht als Eingangsstelle dienenden Befoldungsgruppe sind hiernach als Ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn er sie seit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die seinem Amt entsprechende Planstelle verliehen worden ist, mindestens ein Jahr bezogen hat. Hat der Beamte die Dienstbezüge nicht ein Jahr lang bezogen, so ist er versorgungsrechtlich so zu behandeln, als ob er bis zum Eintritt des Versorgungsfalls in dem vorher bekleideten Amt verblieben wäre.

Zu § 81.

1. Abs. 1 Nr. 3 gilt bei unbeforderten Beamten nur für einen Urlaub, der bei beforderten Beamten unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt wird.

2. Unter Abfindung oder Übergangsgeld im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 ist auch jede Abfindung oder jedes Übergangsgeld auf Grund früherer Bestimmungen zu verstehen, sofern das Übergangsgeld oder die Abfindung nicht bereits vor Verkündung des Gesetzes zurückgezahlt ist. Rückzahlungen, die nach dem 27. Januar 1937 vorgenommen sind, sind unwirksam; die betreffenden Beträge sind dem Beamten wieder zu erstatten.

Zu § 82

1. Dienst in der Wehrmacht (Nr. 1) ist der Dienst als Soldat in der ehemaligen und neuen Wehrmacht.

2. (1) Eine bei der Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit, deren Dauer mindestens sechs Monate beträgt, wird angerechnet:

- a) soweit der Beamte sie nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr, aber vor seiner Ernennung zum Beamten abgeleistet hat, doppelt;
- b) in sonstigen Fällen, also auch wenn sie vor das siebenundzwanzigste Lebensjahr fällt, einfach.

(2) Das gleiche gilt für die Zeit der Verwendung als Soldat in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern, im Dienst des Reiches oder im Dienst der Schutztruppen in Afrika, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat.

(3) Soweit die vorstehend erwähnten Dienstzeiten Kriegsdienstzeiten sind, richtet sich ihre Anrechnung ausschließlich nach § 83 in Verbindung mit § 82 Nr. 1.

(4) Die Gewässer, die als außerheimische gelten, werden durch Verordnung der Reichsregierung näher bezeichnet.

3. Der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst steht dem Reichsarbeitsdienst (Nr. 2) gleich (vgl. § 179 Abs. 10).

4. Die Beschäftigung im Sinne des § 82 Nr. 3 muß eine beamtenähnliche, d. h. eine solche gewesen sein, die im allgemeinen von Beamten wahrgenommen wird.

5. Dem Inhaber eines Versorgungscheins steht der Inhaber eines Anstellungscheins gleich. Personen, die mit Ablauf eines bestimmten Tages einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung eines Versorgungscheins hatten, denen dieser Versorgungschein indessen ohne ihr Verschulden verspätet ausgehändigt worden

ist, gelten von dem Tage an als Inhaber eines Versorgungsscheins, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen. Der Zeitraum, um den es sich handelt, ergibt sich aus dem Vermerk, den der Versorgungsschein in solchen Fällen enthält.

Zu § 83

1. § 83 behandelt nur die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Teilnahme an einem Kriege. Die Kriegszeit wird hiernach angerechnet:

- a) wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, nur mit der Erhöhung nach § 83,
- b) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, aber vor der Ernennung zum Beamten liegt, als Dienst in der Wehrmacht nach § 82 Nr. 1 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83,
- c) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres und nach Ernennung zum Beamten liegt, als Beamtendienstzeit nach § 81 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83, soweit sie jedoch als Beamtendienstzeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6 unberücksichtigt bleibt, nach den Grundsätzen unter Buchstabe b.

2. Was als Krieg und Kriegsdienstzeit gilt, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob Soldaten, die auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben, Kriegsjahre anzurechnen sind, bestimmt der Führer und Reichskanzler.

3. Die Grundsätze unter Nr. 1 gelten entsprechend für die Zeit einer Kriegsgefangenschaft.

4. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird weder als Dienstzeit nach § 81 oder § 82 Nr. 1 noch mit der Erhöhung nach § 83 angerechnet, wenn nachgewiesen wird, daß die Kriegsgefangenschaft durch böswilliges Verhalten oder Feigheit verursacht worden ist.

Zu § 84

Bei der Ermittlung des Zeitraumes von sechs Monaten nach Abs. 1 sind die in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen verbrachten Dienstzeiten zusammenzuzählen.

Zu § 85

1. Die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts unterstellt die Zurücklegung der bisher für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs notwendig gewesen zehnjährigen Dienstzeit und nimmt das bis-

her durch Anrechnung von Vordienstzeiten gewollte Ergebnis insoweit teilweise vorweg. Diesem Umstand ist bei der Handhabung des Absatzes 1 Rechnung zu tragen.

2. Zeiten, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nach § 81 Abs. 2 nicht angerechnet wird.

3. Zeiten zwischen zwei Beamtenverhältnissen dürfen nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn das frühere Beamtenverhältnis nicht durch Verschulden des Beamten endete. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn das Beamtenverhältnis wegen gesetzlicher Laufbahnvorschriften, wegen Dienstunfähigkeit oder Arbeitsmangels endete; gleiches gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amts wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist.

Zu § 89

Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Bestimmte) angehört hat, ist die Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet.

Zu § 93

1. Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge“ gelten auch die im § 1723 BGB erwähnten Kinder.

2. Die Vorschriften des § 93 gelten auch in anderen als den in seinem Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen, in denen einem früheren Beamten zur Zeit seines Todes Versorgungsbezüge bewilligt waren, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht bestanden hat, z. B. Gnadenbewilligungen in den Fällen der §§ 54, 132 BGB, §§ 64, 104 RDStD.

Zu § 97

1. Zu den Beamten nach Abs. 1 zählen auch die im § 76 Abs. 1 und 2 aufgeführten Beamten auf Widerruf.

2. Wird eine neue Ehe einer Beamtenwitwe auf Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage für nichtig erklärt, so wird für die Zeit, während der die neue Ehe bestand, kein Witwengeld gewährt. Für die Zeit nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit besteht ein Anspruch auf Witwengeld nur dann, wenn die Witwe bei Eingehung der neuen Ehe die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit dieser Ehe nicht kannte.

Zu § 100

Bei der Berechnung ist ein Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abs. 3 außer Betracht zu lassen.

Zu § 107

1. Als Dienstunfall gelten nicht solche fortwirkenden schädlichen Einflüsse des Dienstes, die allgemein zu einer Erkrankung des Beamten führen können.

2. Die Ausübung des Dienstes beginnt mit dem Betreten der Dienststelle, sofern nicht unmittelbar von der Wohnung aus eine Dienstreise oder ein Dienstgang angetreten wird. Unfälle auf Dienstreisen und Dienstgängen und während der dienstlichen Tätigkeit am Bestimmungsort der Dienstreise usw. sind Dienstunfälle.

3. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls einer ärztlichen Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Verwaltung.

4. Für einen Dienstunfall, den ein Beamter vor dem 27. Januar 1937 erlitten hat, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur Heilfürsorge gewährt. Im übrigen richtet sich die Unfallfürsorge für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, auch dann nach bisherigem Recht, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall Verletzten erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes endet.

Zu § 109

1. Das Heilverfahren kann auch in einer Krankenhausbehandlung bestehen; diese umfaßt Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Pflege, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln. Über die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung entscheidet der behandelnde Arzt. Der Dienstvorgesetzte kann mit der Feststellung der Notwendigkeit auch einen beamteten Arzt beauftragen. Als Krankenhäuser im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Genesungs- und Erholungsheime, auch wenn sie mit Krankenhäusern verbunden sind. Bei Behandlung in Privatkliniken sind die Vorschriften der Beihilfengrundsätze für die Reichsverwaltung sinngemäß anzuwenden (RWB 1928 S. 197 und die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen). Die Kosten der Behandlung in einer Privatklinik, die unzweifelhaft auch in einem Krankenhaus entstanden wären, sind erstattungsfähig. Erstattet werden in der Regel nur die Kosten der dritten Klasse des Krankenhauses. Wenn der Zustand des Verletzten oder die Schwere seines Leidens es erfordern oder andere ärztliche Gründe dafür sprechen, können auch die Kosten einer anderen Klasse erstattet werden.

2. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn nach dem Gutachten des behandelnden Arztes

- a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,
- b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,
- c) die Behandlung oder Pflege notwendig ist, weil der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat.

In anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Verletzten.

3. (1) Die Versorgung mit „Heilmitteln“ schließt auch die Gewährung von Bädern ein; Bädern sollen jedoch nur dann bewilligt werden, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen.

(2) Kosten für Bädern werden nur erstattet, wenn die oberste Dienstbehörde auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes zu solchen Heilverfahren vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen.

4. Die vorgesezte Dienstbehörde kann anordnen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von der Verwaltung selbst durchgeführt wird. Durch die Anordnung fällt der Anspruch auf Erstattung von baren Auslagen weg, soweit sie nicht auf Grund von Maßnahmen entstehen, die vor der Anordnung getroffen worden sind. Inwieweit diese Auslagen zu erstatten sind, entscheidet die vorgesezte Dienstbehörde.

5. Soweit die Verwaltung nicht selbst das Heilverfahren durchführt, wird der Anspruch des Verletzten auf Heilverfahren dadurch erfüllt, daß die ihm erwachsenen notwendigen baren Auslagen erstattet werden; die vorgesezte Dienstbehörde kann aber in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Verletzten die Aufwendungen für das Heilverfahren in Form einer jederzeit widerruflichen Zuwendung ablösen.

6. Die dem Dienstvorgesetzten übergeordnete Dienstbehörde kann anordnen, daß für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder einer gewährten Bädern von den laufenden Bezügen des Verletzten, mit Ausnahme der Kinderzuschläge, bis zu $33\frac{1}{3}$ vom Hundert einbehalten werden. Ist der Verletzte bei der obersten Dienstbehörde beschäftigt, so trifft diese die Anordnung. Die Einbehaltung soll nur erfolgen,

wenn anzunehmen ist, daß der Verletzte Aufwendungen für Beköstigung usw. spart. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen das Heilverfahren von der Verwaltung selbst durchgeführt wird (vgl. Nr. 4). Die Beträge, deren Einbehaltung zulässig ist, können auch nachträglich von den zu erstattenden Kosten abgezogen werden.

7. Zu den „Hilfsmitteln“ (§ 109 Nr. 3) gehören nicht nur Gebrauchsmittel oder Gegenstände, die unmittelbar die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit heben, sondern auch solche, die notwendig sind, um den Allgemeinzustand des Verletzten zu bessern, körperliche Beschwerden zu beseitigen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Was als „Hilfsmittel“ anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im allgemeinen gehören hierzu orthopädische Gebrauchsgegenstände (Krücken, fahrbare Stühle usw.). Zur Gewährung von Hilfsmitteln gehören auch die zur Instandhaltung und Erneuerung der Hilfsmittel notwendigen Ausgaben.

Zu § 111

Der Zuschlag zum Ruhegehalt nach Abs. 4 ist ein Pflegegeld, kein Ruhegehalt, da er nur für die Dauer der Hilflosigkeit gewährt werden darf, sich also in der Hauptsache nach dem tatsächlichen Aufwand richtet.

Zu § 112

Dienstbezüge der Planstelle sind Dienstbezüge aus der untersten Dienstaltersstufe.

Zu § 115

Das Maß der Erhöhung über 20 vom Hundert bestimmt endgültig die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Bei Besserung der Erwerbsfähigkeit der Witwe ist das Witwengeld wieder herabzusetzen.

Zu § 116

Waisengeld wird nur den elternlosen Enkeln gezahlt, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat. Es genügt also nicht, daß gelegentlich den Enkeln Unterhalt gewährt worden ist. Unentgeltliche Unterhaltsgewährung liegt schon dann vor, wenn der Verstorbene den Unterhalt des Kindes überwiegend bestritten hat.

Zu § 118

Stehen der Witwe oder den Kindern nach den §§ 97 ff. im einzelnen höhere Beträge an Witwen- und Waisengeld zu, als sie im einzelnen nach den §§ 115 und 116 beziehen würden, so erhalten sie die höheren Bezüge nach den §§ 97 ff. Hiermit wird

ausdrücklich ein persönliches Recht jedes einzelnen Berechtigten anerkannt. Demnach sind nicht die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen an Witwen- und Waisengeldern gegenüberzustellen, sondern das Witwengeld nach § 115 ist mit dem Witwengeld nach § 98 und das Waisengeld nach § 116 mit dem nach § 99 zu vergleichen und dann je der höhere Betrag zu gewähren. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge darf aber die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbeträge (§§ 100, 118 Abs. 2) nicht überschreiten. Für den Vergleich mit den allgemeinen Vorschriften kommen die Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nicht in Betracht.

Zu § 119

Ob und inwieweit bei einem Dienstunfall Ersatz für beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder für sonstige Gegenstände geleistet werden kann, entscheidet die oberste Dienstbehörde. Der Ersatz ist auf solche Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, die der Beamte im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt.

Zu § 120

Bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags für einen Beamten ohne Dienstbezüge dienen die Leistungen der Angestelltenversicherung als Anhalt.

Zu § 121

1. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags bemißt sich nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung, wie sie für den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt; der Grad der Erwerbsbeschränkung ist durch amtsärztliche Untersuchungen festzustellen. Ob und wann Nachuntersuchungen zum Zwecke der Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrags vorzunehmen sind, bestimmt die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Im übrigen sind die zur Nachprüfung des Grades der Erwerbsbeschränkung erforderlichen Nachuntersuchungen zu den von dem beamteten Arzt zu bestimmenden Terminen vorzunehmen. Dem Empfänger eines Unterhaltsbeitrags, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung entzieht, ist der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise zu versagen. Die Entscheidung trifft in diesem Falle die oberste Dienstbehörde.

2. Der Unterhaltsbeitrag wird mit Ablauf des Monats erhöht, in dem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt ist. Bei einer Minderung des Unterhaltsbeitrags oder dessen Wegfall wird die Zahlung des bisherigen Betrages mit dem Ablauf des Monats eingestellt, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt.

3. Den Hinterbliebenen eines nach § 121 Unterhaltsbeitragsberechtigten wird Versorgung gewährt, die sich nach dem Grade der Erwerbsminderung des Verstorbenen bemißt, und zwar auch dann, wenn der Tod nicht die unmittelbare Folge des Unfalls war. Wenn der Tod die Folge des Unfalls war, wird der Bemessung der Versorgung in jedem Falle völlige Erwerbsunfähigkeit des Verstorbenen zugrunde gelegt. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall entscheidet die vorgeordnete Dienstbehörde. Hierbei ist die gutachtliche Äußerung des behandelnden Arztes zu würdigen. Der Arbeitslosenzuschlag im Sinne des Absatzes 2 bleibt bei dem Vergleich der Bezüge nach § 118 außer Ansatz. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung darf den Betrag nicht überschreiten, den der Verstorbene zu Lebzeiten erhalten hat.

Zu § 122

Die Unfallfürsorge kann auch teilweise entzogen werden. Die Entziehung kann darin bestehen, daß das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag gekürzt wird oder daß eine Begrenzung der Kosten des Heilverfahrens eintritt. Über die Entziehung der Unfallfürsorge entscheidet in jedem Falle die oberste Dienstbehörde endgültig.

Zu den §§ 107 bis 125

Die obersten Dienstbehörden sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für ihren Geschäftsbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ergänzende Vorschriften zu erlassen, soweit die Eigenart des Dienstes oder die Wahrung der Manneszucht dies erfordern.

Zu § 126

1. Solange über die Zuständigkeiten nichts anderes bestimmt ist, gelten die bisherigen Anordnungen vorbehaltlich der Mitwirkung der nach dem Gesetz zu beteiligenden Stellen weiter.

2. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften werden erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen. Zusicherungen dürfen insoweit vorher nicht gemacht werden.

3. Bewilligungen auf Grund von Kannvorschriften dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an ausgesprochen werden.

4. Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld oder einem diesen Bezügen entsprechenden Unterhaltsbeitrag werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Waisen den Kinderzuschlag bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

Zu § 127

1. (1) Dienstaufwandsgelder (Abs. 3) sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; nicht als Dienstaufwandsgelder gelten Bezüge, bei denen es sich tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitverräumnis handelt, und zwar auch dann, wenn sie eine irreführende Bezeichnung tragen. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgeldern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.

(2) Hat die Regelungsbehörde Bedenken, Einkommensteile, die als Dienstaufwandsgelder bezeichnet sind, als solche in voller Höhe anzuerkennen, oder kommt nach ihrer Ansicht ein Dienstaufwand nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage, so holt sie eine Äußerung des zuständigen Finanzamts darüber ein, inwieweit diese Einkommensteile steuerrechtlich (§ 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934) nicht zum Arbeitslohn gerechnet werden. Einkommensteile, die steuerrechtlich Arbeitslohn sind, können grundsätzlich nicht als Dienstaufwandsgelder im Sinne der Ruhensvorschriften angesehen werden.

(3) Erscheint der Regelungsbehörde das Ausmaß, in dem nach Auskunft des Finanzamts Einkommensteile nicht zum Arbeitslohn rechnen, als Grundlage für die Anwendung der Ruhensvorschriften zu weitgehend, so führt sie die Entscheidung auf dem Dienstwege herbei.

2. Von Dienstaufwandsgeldern und Auslandszulagen (Abs. 3) abgesehen, sind als Einkommen (Abs. 1 und 2) noch außer Betracht zu lassen:

- a) Reisekosten und ähnliche Bezüge,
- b) Zuwendungen aus Anlaß eines Dienstjubiläums, soweit sie 100 Reichsmark nicht übersteigen,
- c) Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus sowie Beiträge des Dienstherrn an Zuschußkassen und dergleichen,
- d) Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung.

3. (1) Nach Abs. 4 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs usw. „Verwendung im öffentlichen Dienst“ im Sinne der Absätze 1 und 2. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob

die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Verwendung im öffentlichen Dienst ist daher auch die Tätigkeit als Notar (vgl. § 2 der Reichsnotarordnung). Keine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jedoch eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger sowie eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt.

(2) Die Ruhensvorschriften werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden.

4. Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1) sind, soweit es sich um erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

5. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1) sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung. Zu ihnen gehört z. B. auch die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer.

6. Verwendung im öffentlichen Dienst liegt auch vor bei Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich — wenn auch über Zwischenglieder — in der Hand der im Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Unternehmungen befindet.

Zu § 129

1. Ob es sich bei der Beschäftigung, die zu dem neuen Versorgungsanspruch geführt hat, um eine „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, ist nach § 127 Abs. 4 auf Grund des Tatbestandes der damaligen Beschäftigung zu beurteilen. Daß es sich um einen neuen Versorgungsbezug handeln muß, geht daraus hervor, daß der frühere geregelt werden soll. Der Rechtsgrund des neuen Bezuges (Anspruch oder freiwillige Zuwendung) ist belanglos.

2. Der Begriff „ruhegehaltähnliche Versorgung“ umfaßt alle auf einem Dienstverhältnis beruhenden, nicht als Wartegeld oder Ruhegehalt gewährten laufenden Bezüge, soweit sie nicht aus Mitteln bestritten werden, zu deren Aufbringung der Bedienstete in einem nicht unwesentlichen Umfang beigetragen hat. Dies kann z. B. angenommen werden, wenn der Bedienstete von den laufenden Beiträgen für seine Versorgung satzungsgemäß mindestens ein Viertel aufgebracht hat.

Zu § 133

Abs. 2 bietet keine Möglichkeit, ein erloschenes Waifengeld wieder aufleben zu lassen oder für ein Kind, das erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Waise wird, Waifengeld zu gewähren. In diesen Fällen kann bei Bedürftigkeit im Unterstützungswege geholfen werden.

Zu § 136

Zu Abs. 2 gilt das zu § 71 Bestimmte; an die Stelle des Dienstvorgesetzten tritt der letzte Dienstvorgesetzte des verstorbenen Beamten oder die von der obersten Dienstbehörde bezeichnete Dienststelle.

Zu § 139

1. Schadenersatzansprüche gehen auf den Dienstherrn nach § 184 Abs. 1 auch in den Fällen über, in denen die Versorgung auf bisherigem Recht beruht.

2. Der Schadenersatzanspruch umfaßt gegebenenfalls auch die nach §§ 109, 110, 119 erstatteten Kosten eines Heilverfahrens oder Sachschadens.

Zu § 143

Ist beim Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes eine Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes nach bisherigem Recht nicht mehr zulässig, so behält es dabei sein Bewenden. Andernfalls gelten auch für diese Ansprüche die Vorschriften des § 143. Die Klage braucht jedoch in allen Fällen erst bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben zu werden. Das gleiche gilt für die Beschwerde in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3.

Zu § 149

Die obersten Dienstbehörden können anordnen, daß die auf Zeit ernannten Ehrenbeamten, wenn sie das fünfundsiechzigste Lebensjahr bereits erreicht haben oder innerhalb der Zeit, für die sie ernannt sind, erreichen, bis zum 31. Dezember 1939 im Amt verbleiben dürfen. Einer förmlichen Hinausschiebung der Altersgrenze (§ 68 Abs. 2) bedarf es nicht.

Zu § 162

1. Für die Bemessung des Ruhegehalts (Abs. 1) gilt bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als „Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht“ (§ 80 Abs. 1 Nr. 2)

a) bei den Reichsministern:

die Wohnungsentanschädigung nach § 14 Abs. 1 unter b des Reichsministergesetzes,

b) bei den Reichsstatthaltern:

die Wohnungsentanschädigung nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter,

c) bei den Vorsitzenden und Mitgliedern der Landesregierungen:

die Wohnungsentanschädigung nach Landesrecht oder der Wohnungsgeldzuschuß in der für sie nach Landesrecht ruhegehaltfähigen Höhe.

2. Als „Amtsbezüge“ im Sinne des Absatzes 3 gelten nur

a) bei den Reichsministern:

das Amtsgehalt nach § 14 Abs. 1 unter a des Reichsministergesetzes, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn Reichsbeamte beziehen,

und

die Wohnungsentanschädigung nach § 14 Abs. 1 unter b des Reichsministergesetzes;

b) bei den Reichsstatthaltern:

das Amtsgehalt nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn Reichsbeamte beziehen,

und

die Wohnungsentanschädigung nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter;

c) bei den Vorsitzenden und Mitgliedern der Landesregierungen:

das Amtsgehalt oder das diesem entsprechende Grundgehalt nach Landesrecht, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn die Beamten des Landes beziehen,

und

die Wohnungsentanschädigung oder der zuletzt bezogene Wohnungsgeldzuschuß nach Landesrecht.

Zu § 165

Bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterstehen, ist der Reichsminister der Finanzen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde, bei Beamten der Länder und bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, tritt an die Stelle des Reichsministers der Finanzen die für das Besoldungswesen in dem Lande allgemein zuständige oberste Behörde.

Zu § 170

Als Verwendung, deren Zeit voll ruhegehaltfähig ist, gilt eine Verwendung sowohl im Beamten- als auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

Zu § 171

Unter Abs. 5 fallen nicht die Notare in Baden und die Bezirksnotare in Württemberg, die eine feste Besoldung aus der Reichskasse beziehen. Sie unterstehen dem Deutschen Beamtengesetz.

Zu § 172

Das zu § 68 Bestimmte gilt auch hier.

Zu § 178

1. (1) Beamte auf Widerruf sind außer den Beamten auf Kündigung auch die Beamten, die in nichtständiger, nicht etatsmäßiger oder ähnlicher Form angestellt sind und deren Beamtenverhältnis nicht unwiderruflich ist.

(2) Vorschriften, die Kündigungsbeamten bisher einen Kündigungsschutz gewährleisteten, bleiben für die Ende Juni 1937 vorhandenen Beamten dieser Art mit der Maßgabe in Geltung, daß die Entlassung (§ 61) nur unter den Voraussetzungen und mit den Folgen ausgesprochen werden kann, die für die Kündigung maßgebend waren; dasselbe gilt für Vorschriften über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die für diese Beamten bestanden.

2. Wer gemäß dem Gesetz über die Abrede zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission des Saargebiets über Beamtenfragen vom 8. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 53) als Beamter übernommen worden ist, ist Beamter im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes, auch wenn er die im § 27 Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

Zu § 179

1. Zu Abs. 7 gilt das zu § 83 unter Nr. 1 Bestimmte entsprechend.

2. Ob der Beamte vor dem 30. Januar 1933 ein Amt im Sinne des Absatzes 8 bekleidet hat, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen.

3. Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm nach Abs. 9 zustehende Befugnis im Sinne des § 165 übertragen.

4. Anträge nach Abs. 9 für mittelbare Reichsbeamte sind über die im § 165 genannten obersten Dienstbehörden vorzulegen.

Zu § 184

1. Entscheidungen, die zur Änderung oder Beendigung eines Beamtenverhältnisses vor dem 1. Juli 1937 mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt an ergangen und dem Beamten bekanntgegeben sind, sind unter Berücksichtigung der nach bisherigem Recht geltenden Fristen durchzuführen.

2. Das Wartegeld (Abs. 1 Satz 2) wird nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes neu nur festgesetzt, wenn nach dem 30. Juni 1937 die Voraussetzung des § 87 gegeben ist.

3. Sofern früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge am 1. Juli 1937 nicht mehr zustehen und auch nicht mehr bewilligt werden können, erwerben sie nach dem Deutschen Beamtengesetz keine neuen Versorgungsansprüche; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach bisherigem Recht.

4. Die Rechtsverhältnisse von früheren Beamten (insbesondere Ruhestandsbeamten) und ihren Hinterbliebenen, denen nach einem vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfalle auf Grund der bisherigen Vorschriften an diesem Tage Versorgungsbezüge noch zustehen oder noch bewilligt werden können, regeln sich teils nach altem, teils nach neuem Recht. Von den Vorschriften des neuen Rechts finden nur die im § 184 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 bezeichneten Vorschriften auf sie Anwendung. Im übrigen regeln sich ihre Rechtsverhältnisse, also insbesondere die rechtliche Grundlage und die Höhe ihrer Versorgungsbezüge, nach bisherigem Recht.

5. Die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, der sich am 1. Juli 1937 im Ruhestand befunden hat, richten sich nach dem Deutschen Beamtengesetz; die Versorgungsbezüge sind jedoch aus dem Ruhegehaltsbetrage des Verstorbenen zu berechnen.

6. Die Rechtsverhältnisse der nach dem 30. Juni 1937 noch im Dienst oder im Wartestand befindlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach dem Deutschen Beamtengesetz und dieser Durchführungsverordnung.

7. Soweit Beamte auf Grund landesrechtlicher Vorschriften in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, gelten sie als Wartestandsbeamte. Soweit sie in den zeitlichen Ruhestand versetzt sind, gelten sie als Ruhestandsbeamte; ihre Wiederverwendung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Beamte, die nach § 4 des Berufsbeamtengesetzes mit Versorgung entlassen sind, gelten als Ruhestandsbeamte mit verkürztem Ruhegehalt.

9. Wenn die Frage, ob auf einen Beamten die Vorschriften der §§ 5 oder 6 des Berufsbeamtengesetzes anzuwenden sind, am 30. Juni 1937 bei der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits in Bearbeitung, die Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Zustellung der Verfügung nach dem 30. Juni 1937, jedoch längstens bis zum 30. September 1937 zulässig. Der Beamte kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 BBG einen Monat nach Zustellung der Verfügung, spätestens also am 31. Oktober 1937, beantragen. Neue, die Anwendung der §§ 5 und 6 BBG betreffende Eingänge können nach dem 30. Juni 1937 nicht mehr berücksichtigt werden.

10. Die im § 184 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Vorschriften sind hinsichtlich eines seit dem 1. Januar 1937 bezogenen Anrechnungseinkommens nicht mehr anzuwenden. An der nachträglichen Pensionskürzung wegen eines vor dem 1. Januar 1937 bezogenen Anrechnungseinkommens ändert sich hierdurch nichts.

11. Die Vorschriften des § 7 des Abschnitts I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) gelten für die vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weiter.

12. Soweit Bedienstete des öffentlichen Rechts nach bisherigem Landesrecht unter der Bezeichnung „Staatsdienstamwärter“ oder unter ähnlicher Bezeichnung, ohne Beamte zu sein, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt worden sind, bleiben diese Grundsätze auf sie auch nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes bis auf weiteres anwendbar.

13. Die auf Grund des § 75 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) angeordneten Maßnahmen bleiben auch für die Zeit nach dem 30. Juni 1937 wirksam.

Berlin, den 29. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk